



STADT DEGGENDORF

Satzung
für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (GS - SRS)
in der Stadt Deggendorf
vom 04.12.2024

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsstufe der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- 2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsstufe ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Reinigungsstufe I	0,37 Euro
Reinigungsstufe II	0,70 Euro
Reinigungsstufe III	4,40 Euro

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- 1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- 2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinanderstehen.

§ 7

Gebührenermäßigung

- 1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

Gehören die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen an, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen getrennt betrachtet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

- 2) Bei nicht gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken ermäßigt sich die Gebühr um 50 v. H.

§ 8

Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühr wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Straßenreinigungsgebührenbescheides ist die Gebühr jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 9

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Deggendorf vom 24.10.2006 (Amtsblatt Nr. 23 vom 27.10.2006, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 11 vom 23.12.2021) außer Kraft.

Deggendorf, 04.12.2024

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 12.12.2024)